

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/04/26 VwSen-101086/8/Bi/La

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.04.1993

Rechtssatz

Eine Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO ist nicht als erwiesen anzusehen, wenn die Angabe des mit seinem KFZ ca. 100 km/h schnell fahrenden Meldungslegers, daß der Berufungswerber die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um ca. 20 km/h überschritten habe, nur auf einer Schätzung beruht, weil die Tachometereinteilung des Gendarmeriefahrzeuges so ungenau ist, daß die genaue Position der Tachonadel bei 100 km/h nicht exakt bestimmbar ist und daher nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Berufungswerber tatsächlich mit einer Geschwindigkeit gefahren ist, die im Fall einer Radarmessung anstandslos toleriert worden wäre. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$